

**Anmerkungen  
des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV)  
zur Vorbereitung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der  
Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“)**

Das Bundesministerium der Justiz hat den am Urheberrecht interessierten Verbänden Gelegenheit geboten, im Rahmen der Vorbereitung der nächsten Urheberrechtsreform, des so genannten „Zweiten Korbes“, Anmerkungen zum Gesetzgebungsvorhaben zu machen. Dafür bedanken wir uns und möchten gerne zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- 1) Elektronische Pressespiegel
- 2) Digitale Archive
- 3) Unbekannte Nutzungsarten
- 4) Künstlergemeinschaftsrecht („Goethe-Groschen“).

Zu 1) Elektronische Pressespiegel

Wie dem Bundesjustizministerium aus Stellungnahmen des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) bereits bekannt ist, sprechen sich die Zeitungsverleger auf jeden Fall dagegen aus, gesetzlich erweiterte Möglichkeiten zu schaffen, Pressespiegel herzustellen. Um Wiederholungen zu vermeiden, dürfen wir diesbezüglich auf unsere Stellungnahmen u. a. vom 05.09.2001 und 18.04.2002 verweisen.

Im Übrigen ist es angesichts der Entwicklungen in der Praxis auch überhaupt nicht erforderlich, Änderungen an § 49 UrhG vorzunehmen. Die Verlegerschaft hat auf die in den vergangenen Jahren geäußerten Wünsche von Verwaltung und Unternehmen nach einer effektiven und rechtlich abgesicherten Möglichkeit, elektronische Pressespiegel zu erstellen, reagiert und die Presse-Monitor Gesellschaft (PMG) gegründet. Die PMG bietet seit 2001 elektronische Artikel und/oder Lizenzen für die Erstellung elektronischer Pressespiegel an. In ihrem Angebot finden sich derzeit über 360 Zeitungs- und Zeitschriftentitel aus 130 Verlagen.

Inzwischen haben die PMG und die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) Gespräche über eine Kooperation aufgenommen, die am 23.09.2003 erfolgreich beendet werden konnten. In einem Kooperationsvertrag wurde verabredet, dass die beiden Gesellschaften bei der Bereitstellung elektronischer Pressespiegel umfassend zusammenarbeiten. Die PMG vermarktet nunmehr nicht mehr nur die Artikel der mit ihr vertraglich verbundenen Verlage, sondern auch solche elektronischen Pressespiegel, die unter die Einschränkungen des § 49 Urheberrechtsgesetz (UrhG) fallen. Nach dieser Norm dürfen bekanntlich nur Artikel, die politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen, ohne Lizenz verwendet werden; nicht hingegen Artikel aus Zeitschriften oder zu lokalen, kulturellen oder wissenschaftlichen Themen bzw. ohne aktuellen Bezug. Die vom BGH gestatteten elektronischen Pressespiegel unterliegen daneben zahlreichen zusätzlichen Beschränkungen (keine kommerzielle Erstellung durch externe Dienstleister, Verwendung nur für den internen Gebrauch eines überschaubaren Empfängerkreises, keine Verwendung von Textdateien, keine Weiterverarbeitung der Daten, keine Aufbewahrung in Datenbanken, kein Aufbau eines Pressearchivs).

Die VG Wort wird im Rahmen der Zusammenarbeit mit der PMG im Gegenzug an den Erlösen der PMG aus dem Geschäft mit elektronischen Pressespiegeln beteiligt, so dass künftig auch die Journalisten, die bei der VG Wort gemeldet sind, von dieser Umlage profitieren werden. Diese Zusammenarbeit zwischen der PMG und der VG Wort bedeutet Rechtssicherheit für alle Behörden, Institutionen und Unternehmen, die elektronische Pressespiegel für ihre Mitarbeiter erstellen. Zugleich wird noch einmal verdeutlicht, dass jeder elektronisch hergestellte Pressespiegel von der Bezieherseite vergütet werden muss.

## Zu 2) Digitale Archive

Dem Bundesjustizministerium ist weiterhin bekannt, dass sich der BDZV dagegen ausspricht, Dritten erweiterte Möglichkeiten einzuräumen, elektronische Archive aufzubauen und zu nutzen (s. z. B. Stellungnahme vom 22.04.2002).

Die erneute Novellierung des Urheberrechts sollte unbedingt zum Anlass genommen werden, in die Archivregelung des § 53 Abs. 2 UrhG eine Definition des Begriffs „Archiv“ aufzunehmen. Die am 13.09.2003 in Kraft getretene Regelung ist insbesondere für den juristischen Laien nur noch schwer zu verstehen. Der ausschließlich zulässige Zweck von Archiven kann durch die Komplexität der Regelung leicht außer acht gelassen werden. Daher sollte festgehalten werden, dass die lizenzfreie Archivierung von urheberrechtlich geschütztem Material stets nur dem Zweck des Erhaltens und Bewahrens von Informationen im Rahmen eines internen Gebrauchs dienen darf. Dies ist vom Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung mehrfach festgehalten worden und auch das Bundesjustizministerium sieht den Archivzweck so. Archive dürfen keinesfalls als Datenbanken für Recherchezwecke missverstanden werden. Der Bundesgerichtshof hat die bei digitalen Systemen evident höhere Missbrauchsgefahr gegenüber analogen Systemen erkannt und daher mehrfach den Aufbau digitaler Archive abgelehnt, denn nur allzu leicht können hieraus digitale Informationssysteme aufgebaut und vermarktet werden. Die bessere Versorgung der Öffentlichkeit und der eigenen Mitarbeiter mit Informationen fällt allerdings gerade nicht unter den Archivzweck.

Im Hinblick auf Archivregelungen ist stets auch zu bedenken, dass leicht die Grenze zu den elektronischen Pressespiegeln verwischt werden kann, wenn seitens des Gesetzgebers keine eindeutigen Abgrenzungen vorgenommen werden. Daher wären hier gesetzgeberische Aktivitäten äußerst wünschenswert.

Auch die im Fragebogen des Bundesjustizministeriums angesprochene „Verwertung von zahlreichen bislang ungenutzten Werken im Internet“ könnte zu dahingehenden Schlussfolgerungen führen, dass damit auch der enge Archivzweck, der bislang ausschließlich in der Bestandssicherung und dem Erhalten von Informationen besteht, erweitert werden soll. Dagegen spricht sich der BDZV selbstverständlich aus.

Insofern gilt es, den genannten engen Archivzweck in der anstehenden Diskussion hinreichend zu berücksichtigen.

### Zu 3) Unbekannte Nutzungsarten

Der BDZV würde es sehr begrüßen, das Verbot der Einräumung der Rechte für unbekannte Nutzungsarten aufzuheben. Angesichts der rasanten technischen Weiterentwicklungen würde es die Unternehmen von einem hohen bürokratischen Aufwand entlasten, sämtliche urheberrechtlich relevanten Verträge mit Mitarbeitern stets an neue Nutzungsarten anzupassen. Ermöglicht werden sollte künftig in jedem Fall auch, die Übertragung noch unbekannter Nutzungsarten in Tarifverträgen zu regeln.

Die Forderung erscheint vor dem Hintergrund der Neuerungen, die das Urhebervertragsrecht mit sich gebracht hat, auch keinesfalls unberechtigt, steht doch den Urhebern seit dieser Novellierung ein gesetzlicher Anspruch auf angemessene Vergütung zur Seite. Für den Fall des Aufkommens einer neuen Nutzungsart, die bei Vertragsschluss den Vertragsparteien noch unbekannt war, wäre der Unternehmer vom bürokratischen Aufwand befreit und der Urheber durch einen Anspruch auf angemessene Vergütung hinreichend abgesichert. Beide Interessen wären so zu einem angemessenen Ausgleich gebracht. Diesem Ziel versucht das Urhebergesetz stets in besonderer Weise gerecht zu werden.

Ein Ersetzen des Verbots durch einen Anspruch auf eine „gesonderte und angemessene Vergütung“ erscheint in diesem Zusammenhang keinesfalls zwingend, wäre doch bereits § 32 UrhG in der Lage, die Frage einer angemessenen Vergütung der Urheber hinreichend zu regeln.

Ebenso wenig erscheint es erforderlich, dass der Anspruch auf die Vergütung einer bis dahin unbekannten Nutzungsart ausschließlich durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können soll. Hierbei ist zu bedenken, dass ein kollektives Rechtemanagement immer nur dann eingreifen sollte, wenn es nicht möglich ist, die Rechte individuell wahrzunehmen. Diese Konstellation ist vorliegend aber nicht gegeben.

Fazit ist, dass der Gesetzgeber durch die Abschaffung des Verbots der Einräumung der Rechte für unbekannte Nutzungsarten zu einer schnelleren und erleichterten Wertschöpfung in der Informationsgesellschaft beitragen könnte. Dem erklärten Ziel der Bundesregierung, die Wissens- und Informationsgesellschaft zu fördern, könnte so ein Stück näher gekommen werden.

Zu 4) Künstlergemeinschaftsrecht („Goethe-Groschen“)

Im Hinblick auf ein mögliches Künstlergemeinschaftsrecht hat der BDZV gravierende verfassungsrechtliche Bedenken. Wird die Nutzung gemeinfreier Werke mit einer Abgabe zugunsten junger Künstler belastet, so handelt es sich dabei um eine nicht-steuerliche Abgabe, die den Verwertern gemeinfreier Werke auferlegt wird. Eine solche kann nicht statthaft sein, wenn wie hier die nicht homogene Gruppe der Verwerter in eine sachlich nicht begründete Finanzierungsverantwortung für solche Zwecke genommen werden soll, die nicht der Gruppe selbst, sondern Dritten, nämlich den lebenden Urhebern, zugute kommt. Die Förderung lebender Urheber und ihres Umfelds ist keine Aufgabe, die spezifisch in die Verantwortung der Verwerter von Werken anderer Urheber fällt. Verwerter gemeinfreier Werke stehen lebenden Urhebern nicht näher als die Allgemeinheit der Bürger. Der Umstand, dass ein Verwerter gemeinfreier Werke auch nicht-gemeinfreie Werke verwertet, kann keine Finanzierungsverantwortung für alle lebenden Urheber begründen. Seiner Verantwortung gegenüber den lebenden Urhebern, deren Werke der Verwerter nutzt, kommt er durch die Art und Weise der Verwertung nach. Der Verwerter ist insofern dem Käufer eines Werkes vergleichbar, der auch nicht durch den Kauf des Werkes eines lebenden Urhebers in eine Finanzierungsverantwortung gegenüber allen übrigen lebenden Urhebern gerät.

Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG liegen ebenfalls auf der Hand, wenn man die inhomogene Schuldnergruppe der Verwerter betrachtet. Weitere Grundrechtsverstöße scheinen - je nach Ausgestaltung der Regelung - denkbar, hier wären insbesondere die Art. 12 Abs. 1, 14 und 2 Abs. 1 GG zu beachten.

Darüber hinaus ist auch eine Kompetenz zum Erlass derartiger Regelungen für den Bundesgesetzgeber nicht ersichtlich. Eine solche Regelung würde kein Urheberrecht im Sinne des individuellen Rechts des einzelnen Urhebers an seinem Werk beinhalten. Dies ist aber gerade charakteristisch für das Urheberrecht und nur dafür hätte der Bundesgesetzgeber unzweifelhaft die Gesetzgebungskompetenz. Mit einer Urhebernachfolgevergütung würde aber gerade an das *Ende* des Urheberrechts angeknüpft. Auch ginge es nicht um die Verwertung *eigener* Werke der Urheber, sondern um die Verwertung *fremder* Werke. Damit würde es sich aber um Werk- und nicht mehr um Urheberrecht handeln. Hinzu kommt, dass es sich nicht um eine bürgerlichrechtliche Regelung handelt, sondern um eine öffentlich-rechtliche Abgabe

zur Kulturförderung, die keinen Teil des Urheberrechts darstellt. Wäre also eine solche Regelung überhaupt inhaltlich statthaft – woran schon Zweifel bestehen – , könnte sie allenfalls durch die Landesgesetzgebung getroffen werden.

Europarechtlich können einem Künstlergemeinschaftsrecht nur Bedenken entgegengebracht werden. Die „Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte“ hat die Schutzdauer europaweit auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers festgelegt. Während der Entstehung der Richtlinie war die Einführung eines Künstlergemeinschaftsrechts in Verbindung mit einer kürzeren Schutzdauer von z. B. 50 Jahren diskutiert und schließlich abgelehnt worden. Eine einheitliche Schutzdauer von 70 Jahren sollte diesen Verzicht damals gewissermaßen ausgleichen. Die nationale Einführung einer Urhebernachfolgevergütung steht in klarem Widerspruch zu diesem einheitlich in Europa beschlossenen Konzept. Die Harmonisierung des Urheberrechts in Europa würde auf diese Weise nicht gefördert.

Eine solche Abgabe würde zudem auch den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr eindeutig zu Lasten der Verwerter behindern.

Berlin, 29.10.2003